

[Subscribe](#)[Share ▾](#)[Past Issues](#)[Translate](#)

Höchstgericht lockert Gewerbeordnung für Berufsfotografen!

**SCHARTMULLER**  
RECHTSANWALT

Newsletter 03/13

SCHNELL  
PRÄZISE..  
SOUVERÄN...

## Höchstgericht lockert Gewerbeordnung für Berufsfotografen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit der soeben erschienenen [Entscheidung vom 27.11.2013](#) jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, die den Zugang zum - bisher reglementierten - Gewerbe der Berufsfotografen (§ 94 Ziffer 20 GewerbeO 1994) beschränken als **verfassungswidrig aufgehoben**.

Das höchste österreichische Gericht stellt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der **Freiheit der Erwerbstätigkeit** über die Bedenken der Standesvertretung der österreichischen Berufsfotografen! Nach Meinung des Höchstgerichtes besteht ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Zugangsvoraussetzungen zum Berufsfotografengewerbe nicht mehr in dem Ausmaß, das einen Befähigungsnachweis rechtfertigen würde!

*"Der Berufsfotograf hat zwar trotz des bereits weit verbreiteten technischen Wandels bei der Herstellung von Fotografien und den damit einhergehenden neuen digitalen Techniken, die sich von jenen der klassischen, optochemisch basierten Fotografie unterscheiden, zumindest zum Teil noch den Umgang mit Werkstoffen, wie fotochemischen Lösungen und Fotomaterialien, oder Techniken, wie die Dunkelkammertechnik, die einer sorgfältigen Handhabung bedürfen, zu beherrschen. Die - durch die Digitalfotografie seltener gewordene - Handhabung dieser Mittel und*

[Subscribe](#)[Share ▼](#)[Past Issues](#)[Translate](#)

*reglementiertes Gewerbe bereits aus diesen Gründen der Gefahrenabwehr verhältnismäßig wäre... Auch der Schutz der Konsumenten vermag keinen Rechtfertigungsgrund von solchem Gewicht zu bilden, das zum Ergebnis der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs führt..." (VfGH 27.11.2013, RZ 25,26)*

Die Richter des Höchstgerichtes stellen also das Bild des "Dunkelkammerfotografen" jenem des Verwenders einer Digitalkamera gegenüber, Letzterer braucht offensichtlich bei weitem nicht so viel können wie Ersterer... Nicht in Erfahrung gebracht haben die Herrn Höchstrichter offenkundig, dass es in digitalen Zeiten mehr bedarf als auf den Auslöser einer Digitalkamera zu drücken! Die "Technik" ist nicht nur eine andere geworden, diese Technik ist auch weit mehr Herausforderung für eine ordentliche Ausbildung der Fotografen im Umgang mit ihr, mit Hardware **und** Software.

Zitat BIM Strauss in der heutigen ["Die Presse"](#): ["Mich stört, dass ein paar ahnungslose Richter, die von Handwerk und Gewerken keine Ahnung haben, solche Entscheidungen treffen."](#)

No comment...

Der Verfassungsgerichtshof hat gesprochen, da gibt es auch keine standespolitischen Interventionsmöglichkeiten mehr!

Mit herzlichen Grüßen

**Dr. Josef Schartmüller**  
RSV-Verbandsanwalt  
Tragweiner Str. 52, 4230 Pregarten  
Tel.: 07236/8004, Fax: 07236/3060

[Newsletter weiterempfehlen](#)

Copyright © 2013 Rechtsanwaltskanzlei Dr. Josef Schartmüller,  
All rights reserved.

MailChimp

[Vom Newsletter abmelden](#) | [Newsletter Einstellungen ändern](#)